

## VORBLATT

### **Gesetz, mit dem das Wiener Heizungs- und Klimaanlagegesetz 2015 (WHeizKG 2015) geändert wird**

#### **Ziele und wesentlicher Inhalt:**

Die Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft ist von den Mitgliedstaaten bis zum 19. Dezember 2017 umzusetzen.

Auch die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen sowie die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) sind umzusetzen.

Ebenso ist eine Anpassung an die Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) vorzunehmen.

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die genannten Richtlinien in Wiener Landesrecht umgesetzt werden und soll die Anpassung an die genannte Verordnung erfolgen.

#### **Auswirkungen des Regelungsvorhabens:**

##### **Finanzielle Auswirkungen:**

- Da für die Länder durch das beim Umweltbundesamt angesiedelte Register für mittelgroße Feuerungsanlagen keine Kosten entstehen werden, ist insgesamt nicht mit zusätzlichen Kosten für die Behörde zu rechnen.
- Für den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften entstehen keine zusätzlichen Kosten.
- Auswirkungen auf die Bezirke: keine

##### **Wirtschaftspolitische Auswirkungen:**

- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich: keine
- Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen: keine
- Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht: Förderung der Energieeinsparung, Begrenzung der Emissionen von mittelgroßen Feuerungsanlagen

**Geschlechterspezifische Auswirkungen:** keine

**Datenschutz-Folgenabschätzung:**

Mit dem neuen § 28 Abs. 1 wird die datenschutzrechtliche Grundlage für die Veröffentlichung der Fachunternehmen und –personen geschaffen. Eine Datenschutz-Folgeabschätzung ist nicht erforderlich, da hier kein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen durch die Form der Verarbeitung besteht.

**Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen stehen nicht im Widerspruch zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union. Durch die vorgesehenen Regelungen werden EU-Richtlinien umgesetzt.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG ist die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich, da eine Mitwirkung von Bundesorganen vorgesehen ist (Registrierung der mittelgroßen Feuerungsanlagen in einem vom Umweltbundesamt betreuten Register).